

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/08 B

L 7 (10) U 33/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 V 109/03 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf,

2. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter
D a u und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 28.9.2006 die Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach dem Kläger eine stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur) nicht zu bewilligen ist. Die vom Kläger als Folgen rechtsstaatswidriger Haft in der DDR geltend gemachten Gesundheitsstörungen, wegen derer er Heilbehandlung begehrt, seien als Schädigungsfolgen nicht anerkannt. Auch sei eine solche Anerkennung nicht wahrscheinlich. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger persönlich Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger sich nicht von einem vor dem BSG vertretungsberechtigten Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) hat vertreten lassen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

